

Rationale Kooperation oder Moral?

Der Wohlfahrtsstaat aus der Sicht der ökonomischen Institutionentheorie

Von Ursula Dallinger

Zusammenfassung: Der Beitrag beleuchtet kritisch die in der politischen Soziologie vertretene Sicht, dass formelle wohlfahrtsstaatliche Arrangements auf gesellschaftlichen Wertvorstellungen basierten. Er stellt die Relevanz von sozialpolitischen Werten und anderen institutionellen Begrenzungen, die sozialstaatliche Kooperationsbeziehungen unter Bürgern sichern, nicht in Frage. Jedoch schlägt dieser Beitrag einen anderen theoretischen Zugang vor und macht Theorien rationaler Kooperation bzw. ökonomische Institutionentheorien zur Erklärung der sozialen Grundlagen des Wohlfahrtsstaats fruchtbar. Es wird gezeigt, wie diese Ansätze Institutionen aus sozialen Dilemmasituationen und den Grenzen des rationalen Handelns beim Erreichen erwünschter Kooperation erklären. Genauer wird auf solche Ansätze eingegangen, die Lösungen für das ‚sekundäre Beitragsproblem‘, bei der Entstehung von Institutionen vorschlagen. Gezeigt wird weiter, dass eine Theorie der durch Institutionen möglichen rationalen Kooperation eine begrenzte Reichweite hat. Sie macht zwar die Kooperation bei der ‚Versicherungsdimension‘ des Sozialstaats, jedoch kaum zugunsten der redistributiven Dimension verständlich. Diese benötigt durchaus sozialpolitische Werte. Da aber auch sozialpolitische Werte divergieren, bleibt dennoch ein ‚Einigungsproblem‘ auf verbindliche (Gerechtigkeits- oder Ungleichheits-) Prinzipien zu beantworten. Die Aggregation divergenter Wertideen zu kollektiven Regeln wird mit Buchanan's ökonomischer Kontrakttheorie analysiert und dabei ausgelotet, wie weit eine ‚voraussetzunglose‘ Einigung reicht und welche Rolle Unsicherheit über die künftige soziale Position bei der Genese eines generalisierten Interessenstandpunkts spielt.

1. Problemstellung¹⁾

Seit geraumer Zeit wird in der politischen Soziologie betont, dass wohlfahrtsstaatliche Programme und Leistungen auf Werten basierten und selbst wiederum die sozialen Beziehungen unter den Bürgern nach bestimmten Wertmustern strukturierten. Die Zumutungen des Wohlfahrtsstaats – Beitragszwang, Kooperation, auch zu Gunsten von Umverteilung an Dritte – müssten durch belastungsfähige Solidaritäten gestützt sein. Sozialstaatliche Programme seien ‚organisierte Gegenseitigkeit‘, Solidaritäts- oder Reziprozitätsarrangements (Offe 1998 a; 1998b; Bode 1997; 1999; Lessenich 1999 a, b; Mau 2004) und in ‚sozialpolitischer Kultur‘ (Ullrich 2000) verankert. Eine ‚Moralökonomie‘ unterfüttere die formellen Organisationen mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen, Leitideen prägten die wohlfahrtsstaatlichen Arrangements.

Diese Perspektive in der Forschung zum Wohlfahrtsstaat gibt dem Wertbegriff aber eine zu starke Stellung, sie trägt – zugespitzt formuliert – kommunitaristische Züge (Streeck 2000). Die Argumentation, der Wohlfahrtsstaat verkörpere moralische Werte und werde von moralischem Konsens getragen, übernimmt die Position der klassischen Soziologie über die Rolle kollektiver Werte, die dynamische, prekäre Marktbeziehungen stabilisierten, aber damit auch deren Probleme aufgrund der Annahme eines Wertkonsenses. Durkheims klassische und die Soziologie prägende These, dass ‚vertragliche‘, von den Akteuren selbst gesetzte Regeln des Austauschs jedoch in kollektiven Werten verankert sein müssten, lebt wieder auf. Ganz im ‚Geiste Parsons‘ werden dem Wohlfahrtsstaat ein Gemeinwesen mit gemeinsa-

1) Ich danke den anonymen Gutachtern für die wertvollen Hinweise zum Manuskript. Weiterhin bestehende Mängel gehen allein auf die Autorin zurück.

mer Identität, geteilten Werten und wechselseitiger Verantwortung zu Grunde gelegt. Teils betont die Forschung zur ‚Moralökonomie‘ im Anschluss an den Neoinstitutionalismus, dass Institutionen den Optionsraum der Menschen strukturierten und Werte zur Geltung brächten. Sie tendiert damit zu einem Normativismus, der bereits gegenüber dem soziologischen Neo-Institutionalismus kritisiert wurde (Beckert 1999). Die Reinstallation des *homo sociologicus* ist aber mit Skepsis zu betrachten, weil die Verfügbarkeit von kollektiven moralischen Standards, die soziale Ordnung schaffen, fraglich ist. Eine normativ *weniger* anspruchsvolle Erklärung der Kooperation im Wohlfahrtsstaat ist diesen Bedingungen angemessener.

Die Relevanz von Werten oder anderen ‚Festlegungen‘, die soziale Austauschbeziehungen ordnen, stellt dieser Beitrag nicht in Frage, jedoch schlägt er einen anderen theoretischen Zugang vor. Er macht *Theorien rationaler Kooperation bzw. ökonomische Institutionentheorien* zur Erklärung der sozialen Grundlagen des Wohlfahrtsstaats fruchtbar. Diese Ansätze aus der ökonomischen Sozialtheorie schließen Werte und Institutionen keineswegs aus, sondern verankern sie in einem Modell, in dem Akteure nicht bereits qua einer verinnerlichten Moral abgestimmt sind und Institutionen als das Ergebnis des Handelns rationaler Akteure begriffen werden.² Institutionentheoretische Ansätze der ökonomischen Sozialtheorie zeigen, wie Kooperation und gemeinsames Disponieren über individuelle Ressourcen zu Gunsten von Kollektivgütern ausgehend von rationalen, an ihren Interessen orientierten Individuen möglich ist – und zwar aufgrund von Beschränkungen des Handelns rationaler Akteure durch Institutionen.³ Sie sind also dem methodologischen Individualismus verpflichtet, stellen aber dennoch die Grenzen des rationalen Kalküls Einzelner in Situationen kollektiven Handelns in Rechnung. Situationen der Kooperation werden selbst als Quelle von Normen betrachtet. Das macht diese Ansätze geeignet für die Bedingungen einer pluralisierten modernen Gesellschaft, der ein ‚gemeinsames Zentrum‘ (Luhmann (1998: 248, 1043) oder ein ‚überwölbender Baldachin‘ (Soeffner 2000) fehlt, und in der unterschiedliche (Wert-)Interessen anzunehmen sind. Individualisierung und Pluralisierung machen Ansätze angemessen, die Institutionen- und Regelgenese ausgehend von *zunächst* ungebundenen Akteuren erklären (Wiesenthal 1987).

Der vorliegende Beitrag konzipiert sozialstaatliche Institutionen auf der Grundlage von Theorien *rationaler Kooperation* als soziale Mechanismen, die soziale Dilemmata ‚lösen‘ und so Kooperation unter rationalen Akteuren mit divergenten (Wert-)Interessen zu Gunsten von Kollektivgütern ermöglichen. Um wohlfahrtsstaatliche Kollektivgüter zu schaffen, müssen sich Akteure auf gemeinsame Regeln für die Finanzierung, die Re-Allokation der Ressourcen, Verfahrensweisen oder ein Programmdesign einigen, und vor allem Beitragsprobleme durch *free riding* verhindern. Wohlfahrtsstaatliche Institutionen stabilisieren Beitragsprobleme, indem sie kollektives Handeln re-individualisieren (Baurmann 2000). Da Beitragsprobleme immer auch die Kooperation ermöglichen Institutionen selbst betreffen und ein zentraler Einwand gegen ökonomische Institutionentheorien sind, berücksichtigt der vorliegende Aufsatz solche Ansätze, die Institutionengenese trotz des ‚sekundären Beitragsproblems‘ erklären und bezieht sie auf den Wohlfahrtsstaat.

Theorien rationaler Kooperation erklären eher die ‚moralisch anspruchslosen‘ Sozialversicherungen (Offe 1998a). Die in Wohlfahrtsstaaten ebenfalls organisierte *asymmetrische* Kooperation zu Gunsten von Umverteilung lässt sich aber als ein der rationalen Kooperation angelagerter Bestandteil begreifen. Eine solche um solidarische Elemente erweiterte rationale Kooperation benötigt jedoch eine normative Basis. Eine Erweiterung kooperierender

2) Das heißt weder, dass Institutionen direkt mit individuellen Interessen übereinstimmen, noch dass Institutionen rational sind.

3) Auch Normen, Recht oder der Ruf werden als Beschränkungen behandelt.

Gruppen um solidarische Elemente ist umso wahrscheinlicher, wie Unsicherheit über die künftige eigene soziale Position einen ‚Schleier des Nichtwissens‘ erzeugt und die umverteilende Komponente akzeptabel macht. Die Hypothese des Beitrags lautet also, dass Sozialversicherung und Umverteilung unterschiedliche Kooperationsprobleme und unterschiedlichen ‚Moralbedarf‘ aufwerfen. Auf dieser Grundlage kann man auch erklären, dass Wohlfahrtsstaaten sich als ein *Mix an Kooperationsmechanismen* darstellen.⁴

Wenn eine gewisse Pluralität der (Wert-)Interessen realistisch ist, dann fragt sich, wie das politische Gemeinwesen divergierende Präferenzen zu kollektiv zustimmungsfähigen Institutionen (die für alle Finanzierung und Verteilung, Belastung und Begünstigung etc. festlegen) aggregiert. Während eine moralökonomische Erklärung die sozialstaatlichen Institutionen direkt aus Werten ableitet, wird dieser Kurzschluss in der ökonomischen *Kontrakttheorie* von James Buchanan vermieden. Betrachtet man die von diesem vorgesehenen ‚sozialen Mechanismen‘ der Einigung dann lässt sich als zweite Hypothese formulieren, dass ökonomische Erklärungen von Institutionen, hier qua ‚Gesellschaftsvertrag‘, diese eben gerade nicht naiv aus individuellen Interessen ableiten, sondern das Kollektive der Institutionen erfassen. Weiter ist zu zeigen, dass Buchanans Vertragstheorie die unterschiedliche Verhandlungsmacht von Akteuren und *Unsicherheit*, die enges Vorteilkalkül unmöglich macht und einen generalisierten Interessenstandpunkt erzwingt, berücksichtigt. Beides ist für sozialstaatliche Kooperation zentral.

Das Folgende rekonstruiert zunächst Konzepte einer Verankerung des Wohlfahrtsstaats in Moralökonomie oder sozialpolitischer Kultur und deren Mängel (2). Dann wird die Verankerung von Institutionen in sozialen Dilemmata gezeigt und der Wohlfahrtsstaat in Rahmen eines solchen ‚social dilemma approach‘ analysiert (3). Da die nützliche Funktion von Institutionen bei Problemen der Kooperation unzureichend als Erklärung ihrer Existenz ist, gehen wir auf sekundäre Beitragsprobleme anhand der Theorie kollektiver Güter ein und diskutieren Lösungsansätze (4). Anschließend an Hechters Konzept ‚kooperativer Institutionen‘ werden Versicherung und Umverteilung als unterschiedliche Kooperationsprobleme mit unterschiedlichem Moralbedarf diskutiert. Selbst wenn Umverteilung Werte benötigt, gibt es ein Einigungsproblem auf kollektive Regeln, das mit Buchanans ökonomischer Kontrakttheorie analysiert wird. Mit Unsicherheit erweitert auch sie ihre Reichweite über rationale Kooperation hinaus (5). Ein Fazit (6) fasst die Ergebnisse zusammen.

2. Der ‚moralische‘ Wohlfahrtsstaat

Lange Zeit verließ sich die Soziologie des Sozialstaats auf die Annahme, dass ein Wohlfahrtsstaat von den Interessen der von ihm abhängigen Klientelgruppen getragen werde. Mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechts hätten die Interessen der Arbeiter an sozialer Sicherung politisches Gewicht bekommen und sich per Mehrheitswahl durchgesetzt. Die Sicht eines in Arbeiterinteressen verankerten Wohlfahrtsstaats wurde modifiziert, da die Interessenlager offenbar vielschichtiger waren und sind. Man zeigte, dass ein Wohlfahrtsstaat keineswegs allein auf den Interessen der ökonomisch Depravierten basiert, schon weil diese nicht über die erforderliche politische Mehrheit verfügen und auf Koalitionen mit anderen Gruppen angewiesen waren (Esping-Andersen / Korpi 1986; Goodin / LeGrand 1987; Baldwin 1990). Sozialpolitik kann ebenso in Mittelschichtsinteressen verankert sein (Rothstein 1998). Das Sozialversicherungsprinzip verwische die klassischen Interessenstrukturen (Baldwin 1990). Andere Autoren sahen eine Krise des Sozialstaats, weil durch das Schrumpfen der Arbeiterschicht im Zuge sozialstrukturellen Wandels ein wichtiges Fundament wegbre-

4) Auch Mau (2004) sowie Leitner und Lessenich (2003) sprechen von einem Mix der sozialstaatlichen Programme organisierenden Prinzipien.

che, während sich die wachsende Mittelschicht privaten Sicherungsoptionen zuwende (Wilensky 1975; Habermas 1973).

Seit den 90er Jahren thematisierte die Forschung zum Wohlfahrtsstaat aber verstkt dessen kulturelle Grundlagen. Ein ‚cultural turn‘ wurde teils durch die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung angestoen, die Unterschiede zwischen Sozialstaaten auf divergierende politische Kulturen zurckfrte, teils durch die Konjunktur neo-institutionalistischer Anstze, die auf die in formellen Institutionen verankerten Ideen aufmerksam mache. Die Annahme, dass der Wohlfahrtsstaat von der Loyalitt gegenber einer gemeinsamen Kultur abhnge, hat eine lange Tradition in der Sozialstaatstheorie. Bereits Richard Titmuss (1963, 1970) vertrat, dass sich in sozialstaatlichen Institutionen gesellschaftliche Werte ausdrken. Fr ihn berlsst eine technisierte, organisierte Gesellschaft Reziprozitt nicht mehr der Familie oder privater Wohlttigkeit, sondern schafft Altruismus frdernde *Institutionen*, die selbst einen „moralischen“ Gehalt verkrpern. Sie strukturieren die in einer Gesellschaft akzeptablen wechselseitigen Verpflichtungen. Heute werden berlegungen zum normativen Gehalt des Sozialstaats in zwei (nicht leicht unterschiedlichen) Varianten vertreten: a) Werte und Normen sichern die Beteiligung der Brger am Wohlfahrtsstaat b) Sozialstaatliche Institutionen verkrpern Werte und Ideen ber die Gestaltung sozialer Beziehungen und strukturieren die Beziehungen der Brger.

a) In kritischer Haltung gegen die politische konomie des Wohlfahrtsstaats wurde auf die den formellen Austauschbeziehungen zugrunde liegenden gemeinsamen Wissensbestnde und „sozialen Hintergrundüberzeugungen“ hingewiesen (Offe 1987; Kaufmann 1997 2000). Wohlfahrtsstaatliche Arrangements beruhten auf mehr als Interessen, sie bentigten „gute Grnde“, wegen der die Belastungen der Sozialpolitik anerkannt werden. Schon weil die Interessen der Unterprivilegierten kaum das Rckgrat eines breiten Sozialstaats seien, msste folglich eine „moral majority“ angenommen werden (Schmidt 2000).⁵ Gemeinsame Identitten und Interpretationsmuster seien grundlegend fr die (durch Wahl und Beitragszahlung praktizierte) „Kooperation“ der Brger im Wohlfahrtsstaat. Dieser werde gesttzt durch „trust in the validity of such norms as reciprocity, solidarity, or justice.“ (Offe 1987: 515) Legitimierende Werte und Solidaritten verhinderten, dass sich Brger den Beitrgen zum Kollektivgut ‚Wohlfahrtsstaat‘ entzgen, was von rationalen Nutzenmaximierern zu erwarten wre (ebd.: 519f). Die Bereitschaft sozialstaatliche Kollektivguter mitzufinanzieren, werde durch „belastbare Hintergrundüberzeugungen“ geschaffen (Offe 1998a: 104). Soziale Interpretationsmuster zeigten an, ob Leistungsempfnger die eigenen Beitrge verdienten und ob anonyme andere als „zu uns“ gehrig zu begreifen seien. Insgesamt wrden die sozialstaatlichen Solidarittsarrangements von Deutungsmustern der Brger ber kollektive Identitten und Loyalitten getragen (Offe 1990: 181). Eine Moralkonomie sei das Fundament sozialstaatlichen Handelns (Hinrichs 1997; Mau 2002), die vor allem durch unterschiedliche Reziprozittmuster geprgt sei. „Talking about a moral economy implies that social transactions are grounded upon a socially constituted and subjectively validated set of social norms and shared moral assumptions.“ (Mau 2004: 58).

Der besondere Moralbedarf des Wohlfahrtsstaats wurde auerdem aus seiner Stellung *gegen* den Markt abgeleitet. Der Sozialstaat institutionalisiere „Daseinsfrsorge im Rahmen der kapitalistischen Marktkonomie“ (Bode 1999: 23). Gegen die durch die ‚invisible hand‘ des Marktes entstandene Verteilungsordnung bringe er eigene ideelle, normative Rationalittskriterien zur Geltung. Mageblich sei zweifellos die naturrechtliche Idee der Gleichheit aller Menschen (Marshall 1949), die – neben rechtlichen und politischen Brgerrechten –

5) Dieses Argument ist allerdings leicht zu entkrfen. Denn soziale Programme verschaffen sich eine breite Interessenbasis, indem sie die Interessen auch breiter Mittelschicht-Bevlerung bedienen.

auch zu sozialen Anrechten führe, „die als politische Trümpfe gegen die Macht von Markt und Betrieb dienen“ (Rieger / Leibfried 2003: 28). Diese in einem Spannungsverhältnis zum Markt stehenden Ordnungsideen machten den Wohlfahrtsstaat besonders legitimationsbedürftig. Da mit Sozialpolitik kulturelle Wertideen zu Gleichheit oder Gerechtigkeit gegen die Realität des Marktes anträten, habe Sozialpolitik eine quasi religiöse Stellung.⁶ Weil Sozialpolitik außerdem asymmetrisch privilegiere und die einen primär zu Finanzierern, die anderen aber zu Benefiziären mache, benötige sie moralische Grundlagen: „eine vorsätzlich gesellschaftsgestaltende, Dritte unmittelbar verpflichtende und zwingende Politik [ist] auf einen Überschuß an Akzeptanz und Legitimität angewiesen“ (Rieger / Leibfried 2003: 42; ähnlich Schmidt 2000: 230).

b) Eine andere Strömung verlagerte die Aufmerksamkeit auf sozialstaatliche Arrangements als Ausdruck von Werten und Leitideen. Der Sozialstaat sei ein politisch vermittelter Gegenseitigkeits- und Sicherungszusammenhang, der nicht nur materielle Leistungen organisiere, sondern auch Ideen der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit oder der Solidarität umsetze. Die Solidaritätspotentiale moderner Gesellschaft verschöben sich in die formellen Institutionen des Wohlfahrtsstaats (Prisching 1996: 118), der soziale Risiken abfedere und Ziele wie Gerechtigkeit oder Gleichheit fördere. Der Wohlfahrtsstaat sei solidarisch, weil in ihm ‚Solidargemeinschaften‘ gebildet würden, die mit den Beiträgen Vieler die sozialen Risiken Einzelner auffingen. Der Sozialstaat sei zu begreifen

„as established normative arrangements as well. According to this view, political conditions result in more than just rules (such as those specifying the mechanisms of political decision making). They also affect what values are established in a society, that is, what we regard as a common culture, collective identity, belonging, trust, and solidarity.“ (Rothstein 1998: 17)

In den Wohlfahrtsstaat sei demnach eine ‚normative Infrastruktur‘ eingelassen. Der Sozialstaat sei „die moderne, institutionalisierte Verkörperung des Prinzips wechselseitiger Abhängigkeit und Unterstützung“ oder die „gesellschaftliche Gegenseitigkeitsbeziehungen organisierende institutionelle Struktur“ (Lessenich 1999a: 154f). In der modernen Gesellschaft entstünden neue reziproke Austauschmuster, durch die soziale Solidarität nun durch Organisationen vermittelt und zu einer Verpflichtung auf *Gegenseitigkeit* transformiert würde. Der Wohlfahrtsstaat sei eine solche institutionelle Verstetigung von reziprokem Austausch (Bode / Brose 1999: 179). Forschung zum Sozialstaat müsse zeigen, „wie diese [kulturellen, U. D.] Grundlagen im Design und Wandel wohlfahrtsstaatlicher Institutionen zur Wirkung gelangen“ (Bode 1999: 26).

Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft der Solidarpartner brauche immer dann, wenn sie den Rahmen der Gruppe überschreite, eine „den gesellschaftlichen Risikoausgleich organisierende Instanz“ (Lessenich 1999b: 26), eben den Wohlfahrtsstaat. Mit Sozialversicherungen, den Proto-Institutionen des deutschen Sozialstaats, gelänge die Integration moralischer Vorstellung von Gegenseitigkeit mit dem Interesse an einer eigenen Absicherung. Analysen der in sozialpolitischen Programmen verkörperten Werte extrahierten differenzierende *Gerechtigkeitskonzeptionen* (Döring u.a. 1995; Tragl 2000), verschiedene Solidaritätstypen (Bode 1997, 1999) und Reziprozitätsarrangements (Mau 2002) oder beides (Leitner / Lessenich 2003).

Schwierigkeiten der Wohlfahrtskulturforschung

a) Die Forschung zu Wohlfahrtskultur oder Moralökonomie setzt in der Bevölkerung oder auch in Institutionen verankerte Werte voraus. Gemeinsame Werte aber sind in den Sozialwissenschaften umstritten. Individualisierung habe ihre Verbindlichkeit erodiert und plurali-

6) Wie diese verweise sie auf eine andere bessere Welt (Rieger / Leibfried 2003).

siert Beck (1986: 119, 206). Statt Wertkonsens erzielten nun *anerkannte Verfahren* gesellschaftliche Einheit (Luhmann 1969). Vor dem Hintergrund dieser Zweifel wirkt das Konzept einer Wohlfahrtskultur zu stark. Es blendet Dissens über Werte und Ideen aus, die realistischerweise einzelne sozialpolitische Programme umstritten machen, selbst wenn weiterhin in modernen, westlichen Gesellschaften geteilte Kernnormen über die allgemeine Gestaltung des politischen Gemeinwesens existieren (Nunner-Winkler 1999; Gerhards 2005). Diese bewegen sich aber auf einer allgemeineren Ebene, als die, auf der sich sozialpolitische Verteilungsfragen abspielen. Die Fokussierung auf die in Institutionen inkorporierte moralische Logik blendet ‚agency‘ aus (Beckert 1999). Konzepte wie Moralökonomie etc. verfehlten, dass Institutionen nicht nur wegen ihrer ‚appropriateness‘ akzeptabel sind, sondern auch wegen ihrer Leistungen (Lepsius 1997). Schwächere Konsensprämissen macht das Konzept sozialpolitischer Kultur. Dort wird sie wissenssoziologisch als ‚Deutungsmuster‘ begriffen (Ullrich 2000). Zwar ist dieser Kulturbegriff weniger verfänglich, kann aber nicht hinreichend erklären, dass sozialpolitische Institutionen für viele verbindlich sind und keineswegs nur subjektive Deutungsmuster.

b) Konzepte der Wohlfahrtskultur stellen eine enge Beziehung zwischen den Wertpräferenzen der Bürger und den sozialpolitischen Institutionen her. Von den Werten Einzelner wird direkt auf kollektiv verbindliche, sozialstaatliche Institutionen geschlossen. Vermittelnde soziale oder politische Mechanismen, durch die sozialpolitische Ideen und Wertpräferenzen von Millionen von Bürgern aggregiert werden, fehlen. Sozialpolitische Institutionen gehen aber durch Einigungsprozesse hindurch, Kooperationsprobleme müssen überwunden werden. Beides erfassen Ansätze besser, die von autonomen Einzelnen ausgehen und die aus der Aggregation der Präferenzen vieler entstehenden Institutionen betrachten.

c) Arbeiten zu Wohlfahrtskultur stellen meist einen *einzelnen* Wert als den tragenden heraus. Wohlfahrtsstaatliche Institutionen verkörpern aber weder ausschließlich Solidarität, Reziprozität noch Äquivalenz, sondern ein Bündel unterschiedlicher, teils auch widersprüchlicher Prinzipien (Alber 1989: 21). Neben den oben erwähnten Mechanismen der Einigung unter divergenten Wertinteressen geht der vorliegende Beitrag davon aus, dass v.a. wegen der unterschiedlichen Kooperationsanforderungen von Sozialversicherung und Umverteilung verschiedene normative Prinzipien relevant werden. Zwar lassen sich die beiden Funktionen von Sozialstaaten nicht säuberlich getrennt verschiedenen Organisationen zuweisen (auch Sozialversicherungen verteilen um), mit der Unterscheidung sieht man aber mehr.

Moralökonomie und ähnliche Konzepte gehen von einem durch Werte geprägten Verhältnis der Bürger zum Sozialstaat aus. Es ist aber unwahrscheinlich, dass Bürger keinerlei Bewusstsein für die individuellen Vor- und Nachteile haben sollten, mit denen unterschiedliche sozialpolitische Lösungen verbunden sind. Gleichwohl sind Urteile über Vor- oder Nachteile mit Unsicherheit und Informationskosten verbunden, wegen der Bürger kaum objektiv rational, sondern nur intentional rational sein können. Die begrenzte kognitive Rationalität und die Informationskosten sind oft der Grund, das Rational Choice-Entscheidungsmodell der neo-klassischen Ökonomie und daran anschließende Erklärungen ganz zu verwerfen, da die Voraussetzungen rationalen Entscheidens empirisch unrealistisch sind. Dieser Weg wird hier aber nicht beschritten. Vielmehr gehen wir davon aus, dass individuelle Urteile über den Sozialstaat zwar von Ideen über Gerechtigkeit oder (Un-)Gleichheit etc. beeinflusst werden. Aber diese Skepsis am rationalen Entscheiden wegen kognitiver Grenzen betrifft nicht die ökonomische Sozialtheorie der Institutionen, die ja ebenfalls Grenzen individueller Rationalität bei sozialer Kooperation oder kollektivem Handeln in Rechnung stellt, aber dennoch einen individualistischen Ansatz weiterverfolgt.⁷

3. Institutionen in der ökonomischen Sozialtheorie

Für die ökonomische Sozialtheorie stellen Institutionen ‚stabilizing devices‘ dar, die wegen der sozialen Dilemmata, die rationale nutzenmaximierende Akteure in Situationen des Austauschs verursachen, und wegen der Schwierigkeit, in einer komplexen unsicheren Umwelt eine optimale Option zu wählen, bestehen. Angesichts beider Handlungsprobleme – Kooperation und Kognition bzw. rationale Entscheidung – hälfen Institutionen⁸, sichere Erwartungen ausbilden zu können, Optionsvielfalt zu reduzieren, Situationen zu definieren und Transaktionskosten zu reduzieren (Raub / Voss 1990; Schmid 1994; 1995; Kollock 1998; Zintl 1999; Maurer / Schmid 2002). So wie man die Annahme rationalen Handelns als zu voraussetzungsvoll kritisiert, so wird auch der Anspruch einer spontan möglichen Abstimmung der Ziele und Interessen rationaler Akteure abgelehnt (Hirshleifer 1985; Beckert 1996).

Dieser knappe Einstieg zum Institutionenbegriff verdeutlicht, wie breit und vieldeutig seine Verwendung ist. Gemeint ist alles, was antizipierbare, stabile Verhaltensweisen erzeugt, also Verhaltensbeschränkungen durch Regeln wie Recht, Moral, Werte, Normen oder Organisationen, aber auch durch Wissensmuster, Ideen und *mental maps*. Das Folgende rekurriert auf einen Institutionenbegriff, der sich anhand von Überlegungen der Spieltheorie und Problemen kollektiven Handelns entwickelte. Dieser begreift Institutionen als Verhaltensbeschränkungen der sonst völlig offenen Handlungsoptionen, die im sozialen Austausch unter rationalen Egoisten in soziale Dilemmasituationen münden (und nicht als Begrenzung kognitiver Komplexität und von Informationskosten). Diese Verankerung der Institutionen in den ‚suboptimalen‘ Ergebnissen, die ein ‚homo oeconomicus‘ im sozialen Austausch erzielt, und das Argument eines ‚Bedarfes‘ an Institutionen wegen der kollektiven und individuellen Vorteile, die diese erzielen, wird zuerst anhand des Konstruks eines ‚Naturzustands‘ und des spieltheoretischen Modells eines ‚Gefangenendilemmas‘ eingeführt.

Im ‚Naturzustand‘, den das Fehlen jeder Beschränkung der Akteure kennzeichnet, führt das ungehinderte Streben der Einzelnen nach der größtmöglichen Befriedigung individueller Bedürfnisse zu Konflikten um begehrte knappe Güter (Hobbes 1651). Alle Akteure seien gezwungen aufzurüsten und Ressourcen in unproduktive Aktivitäten zu lenken, statt friedlich zu produzieren und auszutauschen. Diese negative Situation des schrankenlosen Interessenkonflikts, in dem alles erlaubt sei, was die eigene Position verbessere, lasse die Einsicht wachsen, dass Verhaltensbegrenzungen aller einen besseren gesellschaftlichen Zustand erzielten. Das Problem fehlender Beschränkungen gegen die ‚Begierden‘ der anderen wird gelöst durch den „Gesellschaftsvertrag“.

Auch das Gefangenendilemma behandelt die negativen Folgen des Austauschs rationaler Akteure. Die Situationsstruktur gibt die Kooperationsprobleme rationaler Akteure wieder, die zwar interdependent sind und in den jeweils individuell erzielten Ergebnissen voneinander abhängen, aber doch opportunistisch ihre Präferenzen verfolgen. Es macht klar, dass angesichts des Risikos, dass die Partner sich unkooperativ verhalten, die eigene Nicht-Kooperation immer am rationalsten ist. Kooperation könnte zwar alle besser stellen, entwickle sich aber aus der Handlungslogik rationaler Egoisten nie zur dominanten Strategie (Esser 2000). Dominant ist die Wahl der Option ‚to defect‘, also die unkooperative, keine Beiträge leistende Handlung, weil sie die beste Auszahlung ergibt, wenn der andere kooperiert, und

7) Man sollte trennen zwischen der kognitiven Komplexität individuellen Entscheidens, die rationale Wahlhandlung unwahrscheinlich und Orientierung vermittelnde kulturelle Begrenzungen sinnvoll machen, einerseits, und der vom rationalen Akteur ausgehenden Unsicherheit in sozialen Austauschbeziehungen, die durch soziale Begrenzungen vermieden wird.

8) Institutionen werden definiert als Regelsysteme und begleitende Sanktionen, die Handeln strukturieren, begrenzen und in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern ermöglichen (Korpi 2001).

immer noch relativ besser ist, wenn der andere ebenfalls ‚defect‘ wählt, was hochwahrscheinlich ist, da dieser ebenfalls als rationaler Opportunist agiert. Schon die Erwartung lässt das Spiel in eine suboptimale Situation münden. Demgegenüber sei Sicherheit über die Optionen von ‚alter‘ und dessen Unterlassen von ‚free riding‘ die Voraussetzung dafür, selbst zu kooperieren bzw. Beiträge zu kollektiven Gütern zu leisten (Scharpf 2000). Diese Sicherheit werde von ‚stabilizing devices‘ (Ullmann-Margalit 1977) generiert, d.h. von Mitteln zur Festlegung des sonst kontingenten individuellen Handelns. Erwartungssicherheit könne im Grunde auch aus dem Interesse des anderen an fortgesetztem Austausch kalkuliert werden (Axelrod 1991). In großen Gruppen, wo das Handeln anderer schwer kontrollierbar ist und der ‚Schatten der Zukunft‘ nicht diszipliniert, weil genügend alternative Partner verfügbar sind, sei die Festlegung von Austauschpartnern durch Regeln und Institutionen aber zuverlässiger.⁹

„Naturzustand“ wie auch ‚Gefangenendilemma‘ modellieren, dass die erwünschte Kooperation von ‚problematischen Situationen‘ unterminiert wird, in denen ein Konflikt zwischen dem Ergebnis des strategisch-individuellen Handelns und den eigentlich erwünschten und optimalen Ergebnissen (friedlicher Tausch, Zusammenarbeit zugunsten kollektiver Güter), besteht (Raub / Voss 1990; Kollock 1998).¹⁰ Dass individuell rationales Entscheiden gerade nicht zu den vorteilhaftesten Ergebnissen führt, geht nicht nur auf egos nutzenmaximierende Entscheidung zurück, sondern bereits die Erwartung, dass alter ein rationaler Opportunist ist, erzeugt die *Unsicherheit* potentiell ausgebeutet zu werden, wegen der ego vorsorglich ebenfalls defection wählt. Soziale Dilemmasituationen werden aber vermieden durch ‚Festlegungen‘ des Optionsraums durch Verhaltensbegrenzungen. In der Literatur werden verschiedene Begrenzungen, die unerwünschte Folgen individuellen Nutzenkalküls verhindern, diskutiert, von den Normen, der iterierten Kooperation über die Reputation bis zu den moralischen Präferenzen, aber vor allem auch *Institutionen* (Schmid 1995, 1996; Baurmann 2000). Nur Institutionen werden uns weiter beschäftigen, da in großen Gruppen – die Bürger eines Landes, die einen Sozialstaat tragen sollen, sind eine solche – andere Varianten nicht greifen. Da nur mit institutionellen Begrenzungen die Vorteile von Kooperation und kollektiven Gütern erreichbar sind, hätten Akteure ein *Interesse* an ihnen.¹¹ Diese Formulierung ist verkürzt und betont lediglich die Kompatibilität eines individualistischen Ansatzes mit Institutionen. Die Institutionengenese selbst wird komplexer erklärt und auf evolutionäre Entwicklungen oder kollektive Prozesse der Institutionenbildung zurückgeführt.

Wohlfahrtsstaatliche Institutionen sind aus der Perspektive der ökonomischen Sozialtheorie mehr oder weniger erfolgreiche Lösungen jener Probleme, in die individuell rationales

-
- 9) Das Konzept *bedingter Kooperation* in iterierten Spielen auf der Grundlage von reziproken Spielzügen funktioniert nur in überschaubaren Gruppen (Axelrod 1991 und viele andere). Die Tit-for-Tat-Strategie, bei der Kooperation mit Kooperation und Defektion mit Defektion beantwortet wird, und mittels reziproker Reaktionen sich über wiederholte Spielzüge eine kooperierende Gruppe bildet, ist abhängig von der Sichtbarkeit der Beiträge anderer und der Sanktionierung derer, die keine Beiträge leisten. In großen Gruppen herrschen andere Anreizstrukturen.
 - 10) Die Spieltheorie verfügt über weitere Kooperations- und Koordinationsmodelle, aus denen aber ebenfalls folgt, dass Institutionen die Lösung der Probleme rationaler Akteure in sozialen Interdependenzsituationen erleichtern. Nicht immer ist jedoch die Spannung zwischen individueller und kollektiver Rationalität so stark wie im PD. Die Situationslogik beim Versicherungsspiel macht die Entwicklung von Verhaltensbegrenzungen wie Institutionen, Recht oder Moral wesentlich unproblematischer (Kollock 1998), was auch für den Sozialstaat gilt.
 - 11) Für die klassisch-soziologische Tradition hingegen müssten Verhaltensbeschränkungen den individuellen Interessen entzogen sein und als unbedingter, durch verbindliche Werte gegebener ‚moralischer Zwang‘ (Durkheim) wirken, da sonst keine Verbindlichkeit bestehe und Regeln gerade das, was sie sollen, nämlich individuelle Interessen einschränken, nicht leisteten.

Handeln bei Kooperation in großen Gruppen führt. Sie befähigen rationale Akteure zu kollektivem Handeln (Olson 1968; Hechter 1987, 1990; Ostrom 1990). Im Wohlfahrtsstaat kooperieren rationale Akteure zu Gunsten der Erzeugung *kollektiver Güter* wie monetäre Transfers, die den Verlust des Erwerbseinkommens (Alter, Arbeitslosigkeit etc.) absichern sollen, oder zu Gunsten von Dienstleistungen (Kinderbetreuung). Kollektivgüter sind individuell erstrebenswert, weil sie einen ‚Mehrwert‘ haben, der bei sozialstaatlichen Kollektivgütern darin besteht, dass sie soziale Absicherung oder Dienstleistungen besser zugänglich machen als individuelle Vorsorge durch private Versicherungen oder Sparen.¹² Da sie durch kollektives Disponieren über individuelle Ressourcen erzeugt werden, besteht für den Einzelnen die Gefahr, dass durch kollektive Entscheidungen Ziele verfolgt werden, die der ursprünglichen Kooperationsmotivation Einzelner widersprechen (Baurmann 2000: 189; auch Abschnitt 4). Sprich: Da als Motivation der Beteiligung an sozialpolitischen Kollektivgütern die eigene soziale Sicherung und gleichmäßige Verteilung des individuellen Einkommens über den Lebenslauf betrachtet wird, sprengt Umverteilung den Rahmen rationaler Kooperation. Dies wird aber im Folgenden als zu eng dargestellt; auch aus einer ökonomischen Perspektive wird plausibel, dass unter bestimmten Bedingungen soziale Umverteilung möglich ist.

Auch Rothstein verankert sozialstaatlicher Institutionen im ‚social dilemma approach‘ (2001). Die Bereitschaft zu Beiträgen basiere auf ‚contingent consent‘. Doch während der Begriff der ‚bedingten Kooperation‘ üblicherweise die Abhängigkeit individueller Beiträge von der Sicherheit, dass auch andere ihren Beitrag zum Kollektivgut (hier der Sozialversicherung) leisten, meint, interpretiert Rothstein ‚contingent consent‘ als Abhängigkeit der Kooperationsbereitschaft von der Übereinstimmung sozialstaatlicher Organisationen mit Gerechtigkeitsprinzipien. Das ist aus der hier vertretenen Sicht voreilig. Denn für die Beitragsbereitschaft reichen Interessen und die Sicherheit der Beiträge anderer; erst darüber hinaus kommen aus Gerechtigkeit oder Gleichheit abgeleitete Motive zum Tragen.

Dass der ‚Bedarf‘ an Institutionen aber nicht bereits ihre Existenz erkläre, ist ein oft vorgebrachter, berechtigt Einwand. Vielmehr sei angesichts der Handlungslogik rationaler Opportunisten die Genese von regulativen Institutionen eher unwahrscheinlich. Daher wenden wir uns im Folgenden den ‚sekundären Beitragsproblemen‘ wie auch Modellen zu deren Überwindung zu. Dabei werden solche Vorschläge betrachtet, die sich auf sozialstaatliche Kollektivgüter anwenden lassen und die sowohl zu moralisch anspruchloser Kollektivguterzeugung wie auch zu moralisch anspruchsvollerer Umverteilung passen.

4. Kollektivgüter und darüber hinaus – verschiedene Kooperationsformen im Wohlfahrtsstaat

Seit Mancur Olsons Theorie öffentlicher Güter (1968) werden die in großen Gruppen auftretenden Situationslogiken und Anreize diskutiert, die kollektives Handeln und die Kooperation zu Gunsten von ‚öffentlichen Gütern‘¹³ erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Sie vermittelt die Einsicht, dass es keinen direkten Weg von Einzelinteressen zu kollektiven Phänomenen gibt, wie es das Marktmodell annimmt. Das Dilemma bei der Erzeugung öffentlicher Güter wie etwa sauberer Luft, öffentlicher Ordnung, sozialer Mindestsicherung aber auch sozialstaatlichen Institutionen bestehe darin, dass rationale Akteure zwar Kollektiv-

-
- 12) Der Mehrwert von Sozialversicherungen im Vergleich zu privaten Strategien wie Sparen besteht in der breiteren Risikostreuung und im effektiveren Umgang mit Unsicherheit über das Volumen der benötigten Sicherung. Der Mehrwert von sozialer Sicherung ist nicht für alle gleich.
 - 13) Der Begriff öffentlicher Güter bezieht sich auf solche Güter, deren Nutzung frei zugänglich ist. Oft wird der Begriff mit kollektiven Gütern verwechselt. Kollektive Güter sind solche, in denen die Nutzung bereits nicht mehr frei ist und reguliert wird, die aber dennoch durch kollektives Handeln zu stande kommen.

tivgüter wünschten, weil die gemeinsame Beschaffung Vorteile gegenüber der individuellen Herstellung habe oder weil das Gut überhaupt nur mit Beiträgen aller machbar sei, sich aber dennoch als Gruppe nicht damit versorgen könnten, weil für Einzelne immer ein Anreiz zu ‚free riding‘ bestehe (die Nutzung von Gütern ohne Beitrag zu ihrer Erstellung). Schon das Wissen um die Möglichkeit der Ausbeutung durch ‚free rider‘ unterminiere Kooperation und das erstrebte öffentliche Gut, da jeder – den Anreiz zu ‚free riding‘ anderer vorwegnehmend – ebenfalls nicht beitrage. Erst die Kontrolle individueller Beiträge wie auch des Zugangs zu öffentlichen Gütern durch eine ‚übergeordnete Instanz‘ sorge für Abhilfe.

Bei dieser übergeordneten Instanz kann es sich um eine Organisation (oder Gesetz) handeln, die einen Beitragszwang etabliert, der den Anreiz zur Ausbeutung anderer eindämmt und so verhindert, dass das präferierte Kollektivgut nicht zustande kommt. Eine Organisation, die mit Kontroll- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet sei, müsse die Beiträge aller erzwingen sowie Auszahlungen aus dem gemeinsamen Pool überwachen. Auch der Beitragszwang, wie ihn die *obligatorische Sozialversicherung* oder die *Steuerpflicht* etablieren, erzeugt die Sicherheit, dass ‚alle‘ sich beteiligen. Die institutionellen Begrenzungen vermitteln - wenn man so will - Vertrauen gegenüber dem entfernten ‚Nächsten‘. Denn wegen der staatlichen Kontrollen ist sicher, dass dieser gar nicht defektieren kann (Offe 2001). Rationale Kooperation ist somit jenseits des personalen Vertrauens aufgrund des Wissens um die Verhaltensbindung der Kooperationspartner möglich.

Auch die für das Gelingen von Kooperation erforderlichen Organisationen sind Kollektivgüter und haben daher selbst ein ‚Beitragsproblem‘. Für Teile der Soziologie zeigten sekundäre Beitragsprobleme das Scheitern des ökonomischen Programms (Miller 1994) und man setzte auf Wertbindungen oder auf die diskursive Herstellung eines kollektiven Willens. Jedoch muss ein individualistisches Erklärungsprogramm wegen sekundärer Beitragsprobleme bei kollektivem Handeln nicht aufgegeben werden. In der ökonomischen Sozialtheorie wurde eine ganze Reihe an Vorschlägen vorgelegt, wie diese gelöst werden und wie Institutionengenese selbst unter der Annahme rationaler Egoisten erklärbar ist.¹⁴ Mit der Beobachtung, dass es in der empirischen Welt mehr Kooperation und pro-soziales Verhalten gebe als es die Rational Choice-Theorie vorhersage, wird darauf verwiesen, dass Beitragsprobleme offenbar überwunden werden (Hirschleifer 1985; Cook / Levi 1990). Oder die Genese regelsetzender Institutionen wird aus den *Interessen der Beteiligten* selbst begründet, wie bei Daniel Hechter. Wie andere Autoren benennt er ein Kostenkriterium: Wenn der Aufwand für die Schaffung einer Organisation geringer sei als die Vorzüge des dann erreichten Gutes, gelinge die ‚Selbsterzeugung‘ von Institutionen (Opp 1983; Maurer / Schmid 2002). Da Organisationen, Normen oder Werte dafür sorgten, dass rationale Utilitaristen die Vorteile gemeinsam erzeugter Kollektivgütern überhaupt erst nutzen könnten, würden die sekundären Kooperationskosten für die Kontrolle und Überwachung getragen: „rational choice theory offers the prospect of a better solution to the solidarity problem. It conceives of groups as the producers of various types of joint goods. As such, their survival depends upon the enactment and enforcement of rules governing the production and allocation of these goods“ (Hechter 1987: 39).

14) Dazu zählt Ostrom (1990) mit empirischen Analysen zu langfristigen Prozessen der Selbstorganisation von formellen Institutionen, die es ermöglichen Allmenderessourcen (erschöpfliche natürliche Ressourcen, die individuell angeeignet werden) zu nutzen. Hier wird gezeigt, dass Institutionengenese auch scheitern kann. Weiter wird Institutionengenese damit erklärt, dass Akteure dann die Organisationskosten tragen, wenn sie die Organisation zu ihrem eigenen Nutzen gestalten können oder wenn sie für ihre spezifische Rolle belohnt werden. Zu Principal-Agent Ansätzen vgl. Richter / Furubotn (1999). Ein evolutorischer Ansatz der Institutionengenese ist zu nennen, der v.a. von Hayek und Vanberg vertreten wird.

Typische Probleme der Kooperation traten nicht auf, wenn öffentliche Güter mit einem *bedingten*, von individuellen Beiträgen abhängigen Nutzungsrecht in *kollektive* Güter transformiert würden. Ein beitragsabhängiger Zugang zu Gütern und Dienstleistungen des Sozialstaats schließe ‚free rider‘ aus und *re-individualisiere* das Kollektivgut (Baurmann 2000: 196). Menschen beteiligen sich am – in unserem Fall vom Sozialstaat – organisierten Zusammenlegen individueller Ressourcen, weil die Organisation glaubhaft mache, dass Leistungsentnahme ohne Vorleistung unterbleibe und Beiträge ‚äquivalent‘ zurückflössen. Dazu müssten die Beiträge Einzelter und die Re-Allokation des gesammelten Ressourcenpools kontrollierbar gemacht werden: „Solidarity can be achieved only by the combined effects of dependence and control.“ (Hechter 1987: 53) ‚Kooperative Institutionen‘ entstehen ohne ein sekundäres Beitragsproblem, wenn das Überwachungsproblem gelöst ist und wenn es um Güter geht, die kollektiv günstiger als individuell erzeugt werden können, oder die überhaupt nur kollektiv mit Beiträgen aller zustande kommen, wie etwa Normen, soziale Ordnung, öffentliche Sicherheit oder – Hechters empirischer Gegenstand – eine Kreditgenossenschaft.

Für die ökonomische Sozialtheorie enthalten Kooperationssituationen ein Potential der Regelgenese. Betrachtet man die bisher skizzierte rationale Kooperation zu Gunsten von (sozialstaatlichen) Kollektivgütern hinsichtlich sozialer Regeln, die sie erzeugt, dann erkennt man das Äquivalenz- und das Reziprozitätsprinzip. Deren moralische Logik ist, dass Kollektivgüter äquivalent individueller Beiträge verteilt werden. Wenn bedingte Kooperation von der Sicherheit zum einen äquivalenter Rückflüsse, zum anderen der Beiträge auch der anderen Nutzer des Kollektivgutes abhängt, dann kommt darin eine enge Reziprozität zum Ausdruck.¹⁵ Bedingte Kooperation (Ich trage bei, wenn du beiträgst) hat zunächst wenig moralischen Spielraum und auch Hechters Rede davon, dass Gruppen eine Konstitution über die Koordinierung der Beiträge und deren Allokation wählen, ist nicht schlüssig. Denn interessenskompatibel wäre im Grunde nur die Regel, dass alle gleich beitragen und äquivalente Auszahlungen erhalten. Ungleiche Beiträge müssen sich in entsprechend ungleichen Leistungen niederschlagen. Auch ‚strong reciprocity‘ reicht hier nicht weiter. Eine Kollektivgütter erzeugende Gruppe würde kaum Distributionsregeln aufstellen, die Zugang zu Transfers oder Dienstleistungen ohne Vorleistungen gewähren. Beiträge zu *unverteilenden* sozialpolitischen Programmen sind kaum denkbar, da Umverteilung nach der Logik kollektiver Güter ein ‚free riding‘ bedeutet. In einer Welt rationaler ‚Gruppensolidarität‘ wären somit gerade Bedürftige von kollektiven Gütern ausgeschlossen.¹⁶ Ein Sozialstaat wäre (und ist er faktisch teils) ein ‚Club der zahlenden Mitglieder‘ (Baurmann 2000: 197).

Weite Bereiche des Wohlfahrtsstaats, die *Sozialversicherungen*, lassen sich als rationale Kooperation erklären (Korpi 2001).¹⁷ Sie entsprechen in hohem Maße einem Kollektivgut

-
- 15) Neuere Arbeiten behandeln Reziprozität als das bedingte Kooperation sichernde Prinzip (Mau 2002; Alexander 2005; Fehr / Gintis 2007). V.a. Fehr und Gintis betonen, dass Reziprozität als verinnerlichte Norm wirke: Eine gewisse Zahl an ‚strong reciprocators‘, die rationale Egoisten sanktionierten, genüge um Kooperation zu initiieren. Auch Fairness sei ein Resultat verinnerlichter Normen. Dagegen sei hier betont, dass bedingte Kooperation bereits aufgrund der situativen Rahmenbedingungen in wiederholter Interaktion unter interdependenten Akteuren funktioniert und Bestrafung (in unserem Kontext Beiträge zu kooperativen, kontrollierenden Institutionen) auch ohne internalisierte Normen wegen des Interesses an einem Kollektivgut und der dann nötigen Abwehr von ‚free ridern‘ gelingt. Auch Fairness wird von situativen Bedingungen ‚erzwungen‘. Beide Perspektiven schließen sich aber nicht aus. Reziprozitäts- und Fairnessnormen erleichtern Kooperation und sind Ergebnisse von evolutionären Lernprozessen unter Akteuren in Situationen strategischer Interdependenz.
 - 16) Der Gebrauch des Solidaritätsbegriffes bei Hechter ist ungewöhnlich; Begriffe wie Reziprozität oder ‚bedingte Kooperation‘ wären m.E. angemessener.
 - 17) Institutionelle Variationen in Form unterschiedlicher Wohlfahrtsstaaten lassen sich als Ergebnis von Kämpfen zwischen Interessengruppen verstehen (Korpi 2001).

mit Beitragszwang, kontrollierten Beiträgen, einem nur durch Vorleistung möglichen Zugang und Auszahlungen, die den vorigen Einlagen entsprechen (etwa beitragsäquivalente Renten oder Arbeitslosengeld). Sozialversicherungen sind eine Kooperationsform, die geringe moralische Anforderungen stellt, weil sie Leistungen auf das, was durch vorige Beiträge erworben wurde, begrenzen und eher verteilungsneutral sind. Diese Begrenzung auf Äquivalenz macht sie auch für ‚rationale Egoisten‘ akzeptabel (Offe 1998 a; 1998 b). Empirisch findet man im Wohlfahrtsstaat aber Programme, bei denen das reziproke Beitrags-Leistungs-Verhältnis aufgeweicht ist. Der Wohlfahrtsstaat kennt Programme, bei denen Leistungen vom Bedarf abhängen (Sozialhilfe, Mindestsicherung, Gesundheitsdienstleistungen) oder bei denen eine Vorleistung (Beitrag, Steuer) zwar gefordert ist, aber die Auszahlung nicht äquivalent der Einzahlungen entspricht. In vielfältiger Weise wird vom Äquivalenzprinzip abgewichen und immer dann umverteilt, wenn Rechten auf sozialstaatliche Transfers und Dienstleistungen keine individualisierbaren Vorleistungen gegenüberstehen.

Die neben kollektivgutförmigen Sozialversicherungen existierenden Elemente der Redistribution – entweder als eigenständige Programme (Steuern) und Leistungssysteme (Mindestsicherung) oder innerhalb der Sozialversicherungen – entstehen nach Hechter, weil Gruppen, die Probleme der Kollektivguterzeugung erfolgreich bewältigen und gelernt haben kollektiv zu handeln (ähnlich de Swaans Lernen von Kollektivierung, 1989), auch Umverteilung *anlagern* können. Wenn sich Gruppen auf konstitutionelle Regeln bezüglich der Finanzierung und der Re-Allokation einigten, hätten sie einen Spielraum, den sie für umverteilende öffentliche Güter nutzen könnten. Die robusten, moralisch wenig fordernden Kooperationsformen werden um moralisch anspruchsvolle Verteilungsformen erweitert, die sich jedoch auf sozialpolitikrelevante Ideen über Gerechtigkeit, (Un-)Gleichheit etc. stützen, nicht auf rationale Kooperation.¹⁸ Dass neben individuellem Nutzenkalkül auch ethischen Präferenzen handlungsrelevant werden können, zeigen Modelle, die ein ökonomisches und soziologisches Handlungsmodell integrieren (Voss 1985; Raub / Voss 1990).¹⁹ Die Möglichkeit moralischer Präferenzen neben dem, was individuell vorteilhaft scheint, ist entscheidend für die angelagerten Formen der Umverteilung. Aber auch normative Verteilungspräferenzen divergieren und bündeln sich nicht ad hoc, sondern in Einigungsprozessen, in denen Wertpräferenzen und individuelle Interessen zu kollektivem sozialstaatlichen Handeln transformiert werden (siehe nächstes Kapitel).

Die angelagerten Bereiche, die sich der Modellierung als Kollektivgut sperren, sind teils die finanziell weniger voluminösen Programme wie die bedarfsorientierte Sozialhilfe, aber auch die Umverteilung durch Steuern, die je nach Land unterschiedlich hoch ausfällt. Ein Gros der Finanzströme wird in den kollektivgutartigen Sozialversicherungen abgewickelt. Doch selbst diese enthalten redistributive Anteile, die von striktem Beitragsbezug abweichen und Kriterien wie Bedarf, Gleichheit oder Gerechtigkeit wirksam werden lassen. Die umverteilenden, werteabhängigen Aspekte des Sozialstaats sind umstritten und unterliegen steten Bemühungen, diese auszugliedern. Ein Wohlfahrtsstaat beruht nicht entweder auf rationaler Kooperation oder aber auf kollektiven Wertüberzeugungen, sondern kombiniert beides. Zum einen vertrauen die Einzelnen in die Fähigkeit von Institutionen, dass sie ‚free riding‘ und Umverteilung wirksam verhindern. Zum anderen knüpfen sie an normative Ideen etwa über den ‚gerechten‘ Ausgleich von materieller Ungleichheit oder das ‚richtige‘ Maß an Eigenverantwortung an. Rationale Kooperation wie auch normativ unterfütterte Umverteilungsbe-

-
- 18) Es soll nicht verschwiegen werden, dass es in der politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaats auch rationale Erklärungen von Umverteilung gibt. Dazu ist hier jedoch kein Raum. (Ein Überblick findet sich bei Dallinger 2008).
- 19) Einen Überblick zur Integration moralischer und egoistischer Präferenzen geben Raub / Voss 1990: 83-86. Eine duale Handlungsorientierung auf sowohl private als auch kollektive Ziele nimmt Margolis (1982) an; auch Etzioni (1994), Fehr / Gintis (2007).

reitschaft leisten je Spezifisches: Erstes erlaubt Kooperation unter ‚Fremden‘ mit divergierenden (Wert-)Interessen, zweites erlaubt sozialstaatliche Solidarität. In welchem Verhältnis beide Formen stehen, kann hier nur angedeutet werden. Vorhandene Solidaritäten und gemeinsame Wertmuster machen Kooperation leichter, sie sind ein Startkapital²⁰ oder soziales Kapital, das in die Institutionenbildung einfließt (Ostrom 1990; Aretz 2005). Daher ist Walter Korpi zuzustimmen: „it is fruitful to draw on more than one ‚school‘ among the new institutionalisms“ (Korpi 2001: 237), um die Entstehung wohlfahrtsstaatlicher Institutionen zu erklären.

Es sollte deutlich geworden sein, dass regulative Institutionen sich auch unter interdependenten, subjektiv rationalen Akteuren entwickeln (Ullmann-Margalit 1977; Esser 2000). Diese sind begrenzt in ihrer moralischen Reichweite, jedoch ein realistisches Modell der anonymen, gesellschaftsweiten Kooperation im Wohlfahrtsstaat. Wenn Gesellschaften sich mehr ‚leisten‘, ist dies unterfüttert durch Werte der Gerechtigkeit, Fairness oder Solidarität. Da man aber hinsichtlich dieser Werte noch keinen Konsens unterstellen kann, fragt sich weiter, wie das *Einigungsproblem* – die Aggregation der *Wertideen* und der *Interessen* vieler zu kollektiv akzeptablen Regeln – gelöst wird. Dazu diskutieren wir im Folgenden das kontrakttheoretische Modell von James Buchanan. Danach findet eine *rationale Konsensbildung* über die ‚Regeln‘ gesellschaftlicher Beziehungen - dazu gehören auch sozialrechtliche Normen und sozialstaatliche Organisationen - statt. Buchanans Ansatz zeigt, wie Divergenzen nicht-normativ überbrückt werden und wie ein individualistisches Konzept durch Unsicherheit zu einem generalisierten Interessenstandpunkt kommt, in dem auch die Interessen der anderen berücksichtigt werden.

5. Das Einigungsproblem: die Sicht der konstitutionellen politischen Ökonomie

Auch in James Buchanans konstitutioneller politischer Ökonomie (1984) geht es wie zuvor um die Möglichkeit kollektiver Regeln selbst unter Akteuren mit divergenten Interessen und Werten.²¹ Institutionen – hier kommen sie eher in Form von Konstitutionen und Rechtsnormen in den Blick – werden auch als soziale Mittel verstanden, durch die soziale Dilemmasituationen beigelegt und vorteilhafte Kooperation etabliert wird (Brennan / Buchanan 1993: 5ff). Buchanan macht nicht die Vorteile von Regeln zur Erklärung ihrer Existenz, sondern sein ökonomischer Kontraktualismus antwortet darauf, wie trotz der individuellen Ablehnung jeder Beschränkung dennoch ‚constraints‘ durch Institutionen akzeptabel werden.²² Das Problem der Institutionengenese wird in einem kontrakttheoretischen Ansatz wie dem von Buchanan unter dem Begriff der ‚constitutional choice‘ gefasst. Es handelt sich aber keinesfalls um eine freie Wahl.²³ Denn kollektive Verhaltensbeschränkungen entstehen erstens aus der notgedrun-

20) De Swaan (1989) zeigt in seiner Studie zur ‚Erfindung‘ der Kollektivierung, dass die Produktion kollektiver Güter (wie Abwasserkanäle, Armenhilfe oder Sozialversicherung) dort leichter zu initiieren war, wo Gruppen mit gemeinsamen Ideen und Vertrauen bereits vorhanden waren. Oft handelte es sich um christliche Gemeinden, die als ‚Moralunternehmen‘ fungierten.

21) Bekannt ist Buchanans Ansatz auch als liberale Demokratietheorie. Sein vertragstheoretisches Denken beinhaltet aber ebenso eine Theorie der Genese von Institutionen, die beanspruchen kollektive Regeln zu sein.

22) Damit antwortet Buchanan's Vertragsdenken auf das ‚Paradox einer freiwilligen Begrenzung‘ rationaler Akteure. Diese Kritik hat die Soziologie der ökonomischen Erklärung von Regeln seit Durkheims immer wieder entgegen gehalten.

23) Es ist ein Missverständnis, wenn Korpi (2001) meint, Kontrakte seien die freiwillige Vereinigung unter gleichen Personen und nur die ‚friendly societies‘ als solche zu deuten. Im Gegenteil: Bei Buchanan sind Verträge Mittel, die Interessenunterschiede labilen, immer wieder neu zu verhandelnden Kompromissen zuzuführen. Sozialpolitische Institutionen bedeuten aus kontraktualistischer Sicht eine notgedrungene Einigung, die gezwungen ist die Interessen anderer in Rechnung zu stellen.

genen Einsicht, dass Verhaltensbegrenzungen nicht anders als im Tausch mit eigenen Beschränkungen zu erreichen sind. Zweitens gehen dem Konsens u.U. komplexe soziale Mechanismen der Kompromissfindung voraus, die unten dargestellt werden. Drittens enthält Buchanan's Kontraktbegriff ein Bewusstsein dafür, dass kollektive Regeln das Risiko bergen, Zwangen zu unterliegen, die den eigenen Präferenzen widersprechen. Wenn aus vertragstheoretischer Perspektive gefragt wird, wie sich rationale Individuen auf Gesetze, Regeln oder Institutionen einigen, denen *alle freiwillig* zustimmen, dann sind diese Verwicklungen auf dem Weg zum Konsens mit gemeint. Die Figur des Konsenses dient als Test für die hypothetische Zustimmung zu konstitutionellen Regeln, der deren Legitimität „beweise“ (Pies 1996).

Eine kontrakttheoretische Perspektive behandelt also ähnlich wie die Debatte um die kulturellen Grundlagen des Wohlfahrtsstaats das Problem, wie eine anerkannte institutionelle Ordnung entsteht. Während kollektiv gültige gesellschaftliche Normvorstellungen in der politischen Soziologie des Wohlfahrtsstaat vorausgesetzt werden, will Buchanan's Vertragstheorie ohne vor der Einigung auf Regeln bestehende normative Gemeinsamkeit auskommen und darlegen, wie selbst rationale, nutzenmaximierende Individuen sich auf Regeln für gesellschaftliche Beziehungen „einigen“.²⁴ Seine Ausgangsannahme ist, dass selbst ohne gemeinsame Handlungsziele noch ein Minimum an Regeln auch unter Akteuren mit *ungleicher* Macht und *ungleichen* Ressourcen zustande käme, weil die Definition von Rechten per se Vorteile habe. Definierte Rechte (Konstitutionen oder Institutionen) reduzierten die *Unsicherheit* über das Verhalten anderer. Rechte informierten über Verhaltensoptionen des anderen und ermöglichen so die Ausrichtung des eigenen Verhaltens (Buchanan / Tullock 1962: 37f; Brennan / Buchanan 1993: 29). Auch rationale Egoisten bevorzugten den Schutz der Konstitution und die kollektiven Güter, die ein politisches Kollektiv bereitstelle, da Ungewissheit über die eigene Zukunft ein Interesse an gewissen Grundsicherheiten wecke.²⁵ Die Wünschbarkeit von Regeln steht für die konstitutionelle politische Ökonomie kaum in Frage, ein minimales Einigungsinteresse wird vorausgesetzt. Betrachten wir, wie eine Gesellschaft zu definierten Rechten kommt.

Dass nutzenmaximierende Individuen sozialen Regeln zustimmen, die ihre Freiheit stark beschneiden, erklärt Buchanan mit einer zweistufigen Einigung auf einen *Gesellschaftsvertrag* und einen *postkonstitutionellen Vertrag* (1984). Diese Aufteilung der Definition von Regeln auf zwei Schritte hat einen systematischen Hintergrund. Der erste konstitutionelle Vertragsschluß beendet den (idealtypisch gedachten) „Naturzustand“, in dem jeder alles, was eigenen Begierden nutzt, tun darf – auch sich per Raub die Güter produktiverer Akteure aneignen. Die absolute Regellosigkeit sei jedoch so nachteilig für jeden, dass Verhaltensbeschränkungen Zustimmung finden. Eine Befriedung des konflikthaften, unsicheren Naturzustands²⁶ entstehe durch die wechselseitige Anerkennung von *Rechten*. Eigentumsrechte sind der Prototyp, der allgemein das, was Recht ausmacht, enthält. (Eigentums-)Rechte bestimmen, was mit den Gütern einer Person geschehen darf, und welches Verhalten von anderen diesbezüglich erwartbar ist. Im Kern geht es bei allen Rechten darum, dass zwei Parteien sich *wechselseitig* zusichern, individueller Willkür entspringende (auch gewaltsame) Akte gegenüber dem anderen zu beenden und das zulässige Verhalten gegenüber Dingen und Personen festzulegen. Beschränkungen der eigenen Freiheit sind nur im Tausch gegen die Beschränkung des Handelns anderer akzeptabel. „Ego“ gibt eigene Verhaltensrechte ab und darf

-
- 24) Das Wort Einigung müsste in Anführungszeichen gesetzt werden, da es das voluntaristische Missverständnis eines Vertragskonzeptes nährt.
- 25) Die soziologische Kritik an Vertragsmodellen lautet, sie unterstellen eine Interessenkongruenz an einem geregelten vertraglichen Zustand, der aber aus einem utilitaristischen Handlungsmodell nie ableitbar sei (Parsons 1937). Die klassische Soziologie schloss daher auf durch Werte erzeugte Gemeinsamkeit.
- 26) Erinnert sei an Hobbes Beschreibung des Naturzustand als Leben, das einsam, eklig und kurz ist, weil jeder nach den Gütern des anderen trachtet und Gewalt an der Tagesordnung ist.

dafür den Anspruch erheben, dass ‚alter‘ das eigene Verhalten ebenso begrenzt (Buchanan 1984: 85, 152; auch Baurmann 2000).

Das Bild einer zwanglosen Einigung auf Regeln aufgrund der Präferenz ‚aller‘ für den konstitutionellen Zustand mit definierten Rechten und erwartbaren Verhaltensweisen muss präzisiert werden. Denn Buchanan räumt ein, dass nicht alle Akteure im geregelten Zustand einen Vorteil sähen. Zum einen könnten die ‚Mächtigen‘ sich und ihr Eigentum auch im ‚Naturzustand‘ selbst schützen; zum anderen hätten ‚Habenichtse‘, die ohnehin kein Eigentum zu schützen haben, wenig konstitutionelle Interessen. Sie kontrollierten immerhin das Drohpotential, die erreichte Ordnung zu destabilisieren (Schmid 1992). Beide Gruppen werden mit *Kompensationen* für den basalen Gesellschaftsvertrag der ersten Stufe gewonnen. Diese Kompensationen durch die Übertragung von Gütern oder Rechten werden im zweiten, *postkonstitutionellen* Stadium vorgenommen (Buchanan 1984: 89ff). Denn in ihm werden Regelungen über Art und Ausmaß kollektiver Güter getroffen, wie auch über die Verteilung der Belastungen für ihre Bereitstellung und die Anrechte für deren Nutzung (ebd.: 103). Das Gestalten der postkonstitutionellen ‚Übertragungen‘ in einer Weise, dass Gruppen, die dem Grundvertrag nicht freiwillig zustimmten, doch Vorzüge sehen und den Vertrag akzeptieren, ist ein weiterer *sozialer Mechanismus*, Konsens trotz Interessendifferenzen zu erzielen. *Kompensationen* in Form von Transfers oder Zugang zu Rechten und Dienstleistungen sollen den Einzelnen für die Einschränkungen entschädigen, die ein Gesellschaftsvertrag verlangt, und die Belastungen ausgleichen, die manche im Zuge der Kollektivguterzeugung aufgebürdet bekommen.

Denn obwohl Einstimmigkeit die allein akzeptable Regel für konstitutionelle Entscheidungen wäre, wird wegen der hohen Entscheidungskosten ein Mehrheitsprinzip eingeführt. Je weiter dieses von Einstimmigkeit abweicht, desto größer ist die Gefahr, dass Entscheider und von Entscheidungen Belastete nicht übereinstimmen. Die Tendenz, ‚Minderheiten‘ die Kosten kollektiver Entscheidungen aufzubürden, würde ebenfalls mit Kompensationen durch Transferzahlungen oder Zugang zu Kollektivgütern verhindert, da die Entscheider dann die Kosten in Rechnung stellen müssten.²⁷ Der mit diversen Kompensationen zustande gekommene *Konsens* ist für Buchanan das Gütekriterium von Regeln der Gesellschaft, da er den (pareto-)optimalen Zustand markiere. Denn die Belastungen partikularer Gruppen wären kompensiert, sodass die *Gesamtwohlfahrt*, nicht bloß die Wohlfahrt Einzelner, berücksichtigt werde. Konsens würde in Prozessen des Bargaining um die Durchsetzung eigener Ziele gegen ausgleichende Vergünstigungen erzielt. Daher traten Reformen oft als ‚Paketlösung‘ auf (Brennan / Buchanan 1993: 186).

Nach dem Kontraktmodell geht ein Sozialstaat aus einem ausgehandelten Konsens hervor. Programme sind das Ergebnis von Übereinkommen unter konfigurernden Parteien, die interdependent sind und Rechte, Zahlungen oder Drohpotential tauschen. Die öffentlichen und kollektiven Güter des Wohlfahrtsstaates stellen selbst Kompensation dar, die durch Begünstigungen Belastungen an anderer Stelle ausgleichen. Wenn also der Wohlfahrtsstaat bei der Erzeugung kollektiver Güter umverteilt und bestimmte Gruppen besonders belastet, müsste die Zustimmung dieser durch Seitenzahlungen bzw. Kompensationen erreicht werden. Das im Sozialstaat institutionalisierte Set an Regeln der Finanzierung und Verteilung sollte kein per Mehrheitsvotum durchgesetztes Programm sein, das nur der Mehrheit Vorteile bringe, sondern ein Kompromiss mit den einkommensstarken Finanzierern.²⁸ Daher kritisiert

27) Diese Konstellation entspricht dem, was Rieger und Leibfried als ‚asymmetrische Relation‘ im Sozialstaat zwischen Finanzierern und Nutznießern bezeichnen (2003). Die Autoren begründen mit der asymmetrischen Relation den besonderen Normbedarf; hier wird dagegen gezeigt, dass sie auch anders überbrückt werden kann.

28) Das Drohpotential manifestiert sich etwa in der Drohung, bestimmte Parteien, die für sozialen Frieden und Ausgleich in der Mitte des politischen Spektrums stehen, abzuwählen und den sozialen Frieden zu stören. Wer die Mehrheiten sind und ob Finanzierer eine Minderheit sind, ist fraglich.

Buchanan Umverteilung ohne Kompensationen. Das Bild eines Konsens, in dem die Anliegen und Interessen aller berücksichtigt wurden, ist aber partiell richtig. Denn vertragstheoretisch ist auch folgerichtig, dass mächtige Gruppen den Vertrag zu ihren Gunsten gestalten. Dass bei Vertragsaushandlung Mächtige ihre Konditionen durchsetzen und Ungleichheiten explizit zugelassen sind, ist das Spezifische an Buchanans Vertragsmodell.

Eine kontrakttheoretische Sicht auf die Basis eines Sozialstaats wirkt ausgesprochen pragmatisch und entspricht der Evidenz, dass die Finanzierer des Sozialstaats nicht unbedingt aus Altruismus und normativer Überzeugung einer Umverteilung zustimmen, sondern wegen Kompensationen und Überstimmt-Werden.²⁹ Soweit Akteure keine Exit-Option haben, werden sie auch für sie schlechte Konditionen akzeptieren müssen.³⁰ Ebenso evident ist, dass sozialpolitische Programme oft Wert- und Interessendissense aufwerfen, die nur mit *Paketlösungen* und Kompromissen – beides ist ein Tausch der Zugeständnisse – erzielt werden.³¹

Einigungen über kollektive sozialstaatliche Konstitutionen sind nach Buchanan das Resultat eines Bargainings unter unterschiedlich *mächtigen* Gruppen mit divergenten Zielen und Wertinteressen. Ein kontrakttheoretischer Ansatz vergisst Machtungleichheit also keineswegs (wie Korpi 2001 meint) und dynamisiert den statischen Blick, den Konzepte in der politischen Soziologie auf in sozialstaatlichen Institutionen inkorporierte Werte haben. Allerdings hat das Konsenskriterium einige ‚Untiefen‘. Der Gedanke von Konsens durch Entschädigungen und Bargaining um eine günstige Stellung im Gesellschaftsvertrag bietet dennoch nur eine weiche Erklärung für zustimmungsfähige Regeln. Denn bei entsprechenden Seitenzahlungen wäre ‚alles‘ möglich. Solange das politische Kollektiv denen, die nicht einverstanden sind oder einseitig belastet werden, genügend Kompensation an anderer Stelle gewähren könnte, gelänge der Sozialkontrakt. Auch der Begriff der Kompensation lässt sich weit strecken und reicht von konkreten Zahlungen bis hin zur generellen Überzeugung, dass ein Gesellschaftsvertrag auch mit unliebsamen postkonstitutionellen Belastungen noch Vorteile gegenüber einem ‚Naturzustand‘ biete. Bei den Kompensationen und Vorzügen, die Belastung ausgleichen, kann es sich um Steuererleichterungen handeln, aber ebenso um den Eindruck, als Bezieher hohen Einkommens trotz überproportionaler Steuerbelastung dennoch eine vergleichsweise attraktive Position zu haben (Priddat 2004:161ff).

Unsicherheit und generalisierter Interessenstandpunkt

Im Kontraktmodell ist die Unsicherheit über das Verhalten anderer ein zentraler Grund, weshalb Vereinbarungen über soziale Einschränkungen die Erwartungssicherheit schaffen, gewünscht und errichtet werden. „When uncertainty exists due to the impossibility of reciprocal behaviour prediction among individuals, it may be reduced only by agreement among these individuals. When the interests of the *individuals* are mutually conflicting, agreements can be attained only through some form of exchange or trade.“ (Buchanan / Tullock 1962: 37). Unsicherheit bewirkt darüber hinaus aber, dass bei der Institutionengenese (qua Gesellschaftsvertrag) ein *verallgemeinerter Interessenstandpunkt* zum Zuge komme. Denn Unsicherheit beeinflusst die Bedingungen der Wahl von konstitutionellen Regeln. Sie wirkt wie ein ‚Schatten der Zukunft‘, wegen dem Akteure weitaus weniger eng eigennutzorientiert

29) So gab die Mehrheit der Befragten eines niederländischen Survey an, dass sie Sozialbeiträge und Steuern für den Sozialstaat leisten, weil sie es müssen (van Oorschot 1999).

30) Bekanntlich bestehen dennoch Exit-Optionen durch Steuerflucht oder durch die im Zuge der Globalisierung diskutierte Kapitalmobilität.

31) So wird zum Beispiel bei Lohnverhandlungen die normative Vorstellung der Gewerkschaft – Solidarität für die untere Lohngruppe, d.h. Lohmanhebung für diese – in einem ‚deal‘ mit anderen Forderungen verrechnet (Elster 1989). Oder die Anhebung der Rentenbeiträge geschieht im ‚deal‘ mit der Senkung anderer Steuern.

über eine Konstitution entscheiden, als es das Rational Choice-Modell vorsieht.³² Da der Einzelne über seine künftige (soziale) Position in der Kette kollektiver Entscheidungen unsicher sein müsse, werde er aus kluger Voraussicht nicht allein seine jetzigen Interessen zum Maßstab machen, sondern von einem generalisierten Interessenstandpunkt über die ‚besten‘ konstitutionellen Regeln urteilen (Buchanan / Tullock 1962: 78f). „The self-interest of the individual participant at this level leads him to take a position as a ‚representative‘ or ‚randomly distributed‘ participant in the succession of collective choices anticipated. Therefore, he may tend to act, from self-interest, as if he were choosing the best set of rules for the social group.“ (ebd.: 96) Weiter werden Akteure dann, wenn sie nicht wissen, ob sie im Rahmen künftiger konstitutioneller Einigungsprozesse auf der Seite der Mehrheit oder der Minderheit stehen, oder wenn sie erwarten, dass ihre Position fluktuiert, auch solchen Kompensationen zustimmen, die eigentlich für Buchanan als Umverteilung ohne Entschädigung inakzeptabel sind (ebd.: 129).³³ Denn potentiell kann jeder in einer Minderheitenposition geraten, in der seine Anliegen nicht berücksichtigt werden brauchen. Die Argumentation Buchanans ähnelt dem ‚Schleier des Nichtwissens‘ in einem ‚Urzustand‘, den Rawls (1975) als den Motor der Erzeugung gerechter gesellschaftlicher Regeln annimmt.

Indem Buchanan Unsicherheit in Rechnung stellt, öffnet er seinen sonst auf strikte Interessenkompatibilität bedachten kontraktualistischen Ansatz für eine ‚Regelwahl‘, die von einem individuellen Nutzenkalkül abweicht. Diese Erweiterung ist für den Wohlfahrtsstaat und dessen ‚moralische‘ Reichweite relevant. In Bereichen mit hoher Ungewissheit werden umverteilende Aspekte sozialstaatliche Programme leichter durchsetzbar sein.³⁴

6. Fazit

Der Beitrag zielte kritisch auf die in der politischen Soziologie des Sozialstaats in den letzten Jahren aufgekommenen Konzepte, die eine ‚Moralökonomie‘ oder eine Wohlfahrtskultur als Basis des Sozialstaats betrachten oder für die wohlfahrtsstaatliche Institutionen kollektive Werte, Identitäten und kulturelle Wissensmustern repräsentieren. Dagegen entwickelte er einen Zugang zu sozialstaatlichen Institutionen aus der Perspektive einer ökonomischen Sozialtheorie, die Institutionen als Lösungen für Probleme kollektiven Handelns versteht.

Während die Konzepte der politischen Soziologie des Sozialstaats die oft diagnostizierte Pluralisierung und Individualisierung der Werte nicht in Rechnung stellen und den Akteur ausblenden, sind ökonomische Institutionentheorien der neuen Ausgangslage angemessener, da sie von autonomen, freilich in ihren Optionen und Ergebnissen interdependenten Akteuren ausgehen und deren Probleme der Kooperation bzw. des kollektiven Handelns in den Blick nehmen. Auch wenn von in sozialstaatlichen Institutionen verkörperten Werten ge-

- 32) Mit dem Argument, das Unsicherheit von der Durchsetzung der eigenen partikularer Interessen abweichen lässt, nimmt das Vertragsmodell Buchanans Elemente auf, wegen der auch sonst die ökonomische Sozialtheorie das Rational Choice-Modell einschränkt. Hier wird zum einen die Möglichkeit rationalen Entscheidens wegen der Unsicherheit künftiger Vorteile bezweifelt, die nur bei hohen Such- und Informationskosten zu vermeiden wäre (North 1992; Beckert 1997). Zum anderen wird mit Verweis auf die Unsicherheit über die eigene soziale Position darauf verwiesen, dass der Wunsch nach wirksamen Verhaltensbegrenzungen ‚rational‘ sei (Baurmann 2000: 365-391).
- 33) Als Beleg: Bürger aus Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit befürworten stärker Ausgaben für Arbeitslose als Bürger in Ländern mit geringerer Arbeitslosigkeit (Stjerno / Johannessen 2004). Das in dieser Situation gesteigerte Risiko selbst arbeitslos zu werden schafft eine gewisse Großzügigkeit.
- 34) Dies wird von der hohen Toleranz gegenüber einer nach Bedarf zugänglichen Krankenversicherung bestätigt, und im umgekehrten Sinne von der eng äquivalenten Alterssicherung, wo (wegen der heute sicher gewordenen langen Lebenserwartung) hohe Sicherheit herrscht, von individuellen Einzahlungen zu profitieren. Der demographische Wandel macht diese Sicherheit individueller Auszahlungen wieder zunichte und führt zu Akzeptanzproblemen der Rentenversicherung.

sprochen wird, werden unterschiedliche Wertinteressen ausgeblendet. Dagegen gehen ökonomische Ansätze explizit von divergenten Wertpräferenzen aus, erklären aber von hier aus die Notwendigkeit der Einschränkung des zu suboptimalen Kooperationsergebnissen führenden individuellen Nutzenkalküls durch Institutionen. Sie bieten damit einen angemessenen Zugang zum Verständnis sozialstaatlicher Institutionen in einem Kontext, in dem der ‚homo sociologicus‘ als rares Wesen betrachtet wird. Eine ökonomische Institutionentheorie begreift den Wohlfahrtsstaat nicht als einen durch gemeinsame Werte prä-stabilisierten Zusammenhang, sondern als Ergebnis von ‚social dilemma situations‘. Dass rationale Kooperation dennoch stattfindet, wenn das Interesse an bzw. die Abhängigkeit von Kollektivgütern hoch ist und sich in Gesellschaften geeignete organisatorische Lösungen gegen ‚free riding‘ und Beitragsprobleme entwickeln, gilt auch für den Sozialstaat. Institutionen, die Kooperation ermöglichen und daher als kollektiv wie auch individuell erwünscht gelten, haben aber sekundäre Beitragsprobleme. Dieser klassische Einwand gegen ökonomische Institutionentheorien sollte den Beitrag davor bewahren, Institutionen funktional mit ihrer Nützlichkeit in Dilemma-Situationen zu erklären.

Das sekundäre Beitragsproblem ist zentral, da eine Lösung der Probleme, die rationale Akteure haben, wenn sie Kollektivgüter erzeugen wollen, kaum machbar wäre, wenn genau die dann nötigen Institutionen für rationale Opportunisten nicht zu erreichen wären. Es wurde aber in diesem Beitrag mit Verweis auf ein ‚Kostenkriterium‘ entkräftet, wonach Beiträge zu Institutionen dann geleistet werden, wenn die Vorteile kollektiver Güter höher als die Kosten der Beiträge und Zugang überwachenden Institutionen sind. Diese organisatorisch machbare Lösung ist hoch plausibel für weite Teile des Sozialstaats: Indem Organisationen die Beteiligung aller am Kollektivgut sozialen Sicherung erzwingen, schaffen sie das Vertrauen, dass *alle* einen Beitrag leisten – eine Sicherheit, die für rationale Egoisten die Bedingung für Kooperation ist. Wohlfahrtsstaaten schaffen den *institutionellen Rahmen* des kollektiven Handelns rationaler, Nutzen maximierender Akteure in N-Personen-Gruppen. Monetäre Beiträge zum Sozialstaat lassen sich relativ leicht kontrollieren, die Abflüsse in Form von Zugangsrechten zu Transfers und Diensten ebenfalls. Die *Individualisierung* der Kollektivgüter durch eine an individuellen Beiträgen bemessene Allokation sorgt für die Akzeptanz auch unter rationalen Opportunisten. Da damit aber nur ein Teil des Sozialstaats erklärt wäre, seine umverteilende Komponente aber nicht, argumentierte der Beitrag, dass Gruppen, die gelernt haben rational zu kooperieren, darüber hinaus auch umverteilende Elemente anlagern könnten. (Geld- und Dienst-)Leistungen zu Gunsten ‚Dritter‘ fehlt die äquivalente Beziehung zwischen Beitrag und Auszahlung, sondern die Beziehung ist gerade nicht reziprok. Diese Form der Kooperation ist, wie gezeigt wurde, von Werten abhängig, die legitimieren, dass Wohlfahrtsstaaten umverteilen. Ein Kern moralisch anspruchsloser Kollektivguterzeugung dürfte im Vergleich zu angelagerten solidarischen Anteilen wohlfahrtsstaatlicher Programme die beständige Form der ‚Einigung‘ auf kollektive Regeln der Kooperation sein. Denn deren Stärke besteht darin, dass Kooperation selbst bei wenig moralischer Gemeinsamkeit und gar Dissens möglich ist. In einer sich globalisierenden Welt dürfte dies zunehmend wichtig werden.

Während die in diesem Beitrag diskutierten Konzepte der politischen Ökonomie des Sozialstaats individuelle Werte und kollektive sozialstaatliche Institutionen eines politischen Gemeinwesens unmittelbar aneinander schließen, begreift eine *kontrakttheoretische* Sicht das Kollektive von institutionellen Regeln reflektierter. Denn Kontrakte kommen nicht durch individuelle Wahl, sondern durch kollektive Wahlprozesse und durch politische Aggregationsmechanismen zustande. Das wird dem Einigungsproblem gerecht, das bei unterschiedlichen (Wert-)Interessen besteht. Mit *Buchanans konstitutioneller politischer Ökonomie* wurden nicht-normative Mechanismen der Einigung auf gemeinsam anerkannte Institutionen unter nicht per Wertkonsens verbundenen Akteuren erschlossen. Mit dem wechselseitigen *Tausch*

von Einschränkungen und Kompensationen würde demnach ein Konsens hergestellt, selbst wenn ein Gesellschaftskontrakt eine Einschränkung individueller Präferenzen darstellt. Auch die Kooperation im Wohlfahrtsstaat ist zustimmungsfähig, weil Belastungen einer Gruppe durch ‚constraints‘ auch für andere Gruppen ausgeglichen werden. Ein gesellschaftlicher Konsens auf eine bestimmte Verteilung der Anrechte – und ein Sozialstaat enthält eine solche – ist ein Geflecht an eingeräumten ‚Vorteilen‘ (durch Handlungsrechte und Rechte an kollektiven Gütern) einerseits und Belastungen (durch festgelegte Pflichten) andererseits. Was ein ausgleichender Vorteil ist, ist weich definiert und bei fehlender Exit-Option für viele auch wenig relevant. Ein Konsens mit Hilfe von Kompensationen bringt nur eingeschränkt verallgemeinerbare konstitutionelle Regeln hervor; es ist immer nur ein faktischer Konsens.

Nach dem ökonomischen Kontraktualismus ist der Sozialstaat ebenso das Ergebnis von Machtunterschieden und Verteilungskonflikten, was für einschlägige sozialstaatstheoretische Konzepte 1980 (Korpi 1980) anschlussfähig ist. Denn kontraktuelle Einigungen sind nach Buchanan geprägt durch Machtpositionen. Andererseits führt Unsicherheit über die eigene künftige soziale Position zu einem generalisierten Interessenstandpunkt, wegen dem umverteilende Elemente selbst für rationale Nutzenmaximierer akzeptabel werden. Das kontrakttheoretische Modell begreift, dass sozialstaatliche Kooperation ein asymmetrisches Verhältnis ist (Rieger / Leibfried 2004), das konfliktive Interessen umklammert. Es führt zu einem realistischeren Modell weg von Konsensprämissen. Wir negieren nicht, dass es Werte gibt, über die in westlichen, (post-)industriellen Gesellschaften weitreichend Konsens besteht, etwa die Trennung von Staat und Religion, das Prinzip der Säkularisierung oder die Freiheit und der Schutz des Einzelnen (institutionalizierter Individualismus). Jenseits liberaler, demokratischer Grundprinzipien dürfte aber über die Verteilungsprinzipien jenseits der Sozialversicherungen mit ihren Re-Individualisierungsversprechen von Kollektivgütern Dissens herrschen.

Begriffe wie Moralökonomie, Wohlfahrtskultur, in wohlfahrtsstaatlichen Institutionen verankerte Werte meinen im Grunde etwas anderes, wenn sie von Institutionen sprechen, als Ansätze der ökonomischen Sozialtheorie. Letzte zielen auf Regeln, die aus den *Einigungszwängen* unter interdependenten Akteuren geboren werden. Ein ‚gerechter Anteil‘ an kollektiv erzeugten Gütern, aber auch gewaltlose Konfliktlösung oder gleichberechtigte Teilhabe am politischen Prozess sind Regeln, die sich aus einem Interesse aller ableiten lassen. So geht es im kontrakttheoretischen Modell um Regeln, die selbst bei inhaltlich differierenden normativen Vorstellungen *gewählt würden*. Dagegen versteht die politische Soziologie unter verhaltensbeschränkenden Institutionen eingelebte und in Kultur abgelagerte Gewissheiten und sinnstiftende Wissensmuster, Skripte oder Regeln zur Interpretation der Umwelt (Di-Maggio / Powell 1991; March / Olsen 1989). Die Rolle von kulturellen Überzeugungen, die weitgehend ‚taken for granted‘ und nicht rationalem Kalkül zugänglich sind, soll hier nicht verneint werden. Eine stärkere Beachtung des Unterschiedes zwischen kulturellen Ideen bzw. einer moralischen Basis einerseits und den kollektiven Regeln, die bei rationaler Kooperation entstehen, würde in der Debatte um die Grundlagen des Wohlfahrtsstaats mehr Klarheit schaffen. Aber die Sphäre der (Sozial-)Politik zeichnet sich dadurch aus, dass kulturelle Ideen der Gerechtigkeit oder der Gleichheit etc. umstritten sind und oft nicht normative Kooperation organisiert werden muss.

Literatur

Aretz, Jürgen (2005): Die Relevanz von Wertverpflichtung bei der Bereitstellung öffentlicher Güter, in: Zeitschrift für Soziologie 34, S. 326-343.

Axelrod, Robert (1991): Die Evolution der Kooperation, München.

- Baldwin, Peter (1990): The politics of Social Solidarity. Class Bases of the European Welfare State 1875 – 1975, Cambridge u.a.
- Baurmann, Michael (2000): Der Markt der Tugend, Tübingen.
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt / Main.
- Beckert, Jens (1997): Grenzen des Marktes. Die sozialen Grundlagen wirtschaftlicher Effizienz, Frankfurt / Main-New York.
- Beckert, Jens (1999): Agency, Entrepreneurs, and Institutional Change. The Role of Strategic Choice and Institutionalized Practices in Organisations, in: *Organization Studies* 20 / 5, S. 777-799.
- Bode, Ingo (1997): Die Organisation der Solidarität. Normative Interessenorganisationen der französischen Linken als Auslaufmodell mit Zukunft, Opladen.
- Bode, Ingo (1999): Solidarität im Vorsorgestaat. Der französische Weg sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung, Frankfurt / Main-New York.
- Brennan, Geoffrey / Buchanan, James (1993): Die Begründung von Regeln. Konstitutionelle politische Ökonomie, erstmals: 1985, Tübingen.
- Buchanan, James M. / Tullock, Gordon (1962): The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy, Ann Arbor.
- Buchanan, James M. (1984): Die Grenzen der Freiheit, Tübingen.
- Cook, Karen S. / Levi, Margaret (Hrsg.) (1990): The Limits of Rationality, Chicago-London.
- Dallinger, Ursula (2008): Sozialstaatliche Umverteilung und ihre Akzeptanz im internationalen Vergleich: Eine Mehrebenenanalyse, in: *Zeitschrift für Soziologie* 37, S. 137-157.
- Swaan, Abram de (1989): Der sorgende Staat. Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung in Europa und den USA der Neuzeit, Frankfurt / Main-New York.
- DiMaggio, Paul J. / Powell, Walter W. (1991): Introduction, in: Dies. (Hrsg.), The New Institutionalism in Organisation Analysis, Chicago, S. 1-38.
- Döring, Diether/ Frank Nullmeyer / Roswitha Pioch / Georg Vobruba (1995): Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, Marburg.
- Esping-Andersen, Gösta / Walter Korpi (1986): From poor Relief to Institutional Welfare States, in: Robert Eriksen / Erik Jorgen Hansen / Stein Ringen / Hannu Uusitalo (Hrsg.), The Scandinavian Model: Welfare States and Welfare Research. Armonk/New York, S. 39-74.
- Esser, Hartmut (2000): Soziologie. Spezielle Grundlagen Bd 5: Institutionen, Frankfurt / Main.
- Elster, John (1989): The Cement of Society. A Study of Social Order, Cambridge.
- Etzioni, Amitai (1994): Jenseits des Egoismus-Prinzips, Stuttgart.
- Fehr, Ernst / Herbert Gintis (2007): Human Motivation and Social Cooperation. Experimental and Analytical Foundations, in: *Annual Review of Sociology* 33, S. 43-64.
- Friedrichs, Jürgen / Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.) (1999), Soziale Integration, in: KZfSS Sonderheft 39, Opladen.
- Gerhards, Jürgen (2005): Kulturelle Unterschiede in der Europäischen Union, Wiesbaden.
- Goodin, Robert E. / Julian LeGrand (Hrsg.) (1987): Not Only the Poor. The Middle Class and the Welfare State, London.
- Habermas, Jürgen (1973): Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt / Main.
- Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. 2. Bd: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt / Main.
- Haller, Max (1988): Die Klassenstruktur im sozialen Bewußtsein. Ergebnisse vergleichender Umfrageforschung zu Ungleichheitsvorstellungen, in: Max Haller / Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny / Wolfgang Zapf (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft, Frankfurt / Main, S. 447-471.
- Hechter, Michael (1987): Principles of Group Solidarity, Berkeley.

- Hechter, Michael (1990): The Emergence of Cooperative Social Institutions, in: Michael Hechter / Karl-Dieter Opp / Reinhard Wippler (Hrsg.), *Social institutions. Their Emergence, Maintenance and Effects*, Berlin-New York, S. 13-34.
- Hirshleifer, Jack (1985): The Expanding Domain of Economics, in: *The American Economic Review* 75, S. 53-68.
- Hinrichs, Karl (1997): Social Insurances and the Culture of Solidarity: The Moral Infrastructure of Interpersonal Redistributions – with Special Reference to the German Health Care System, ZeS-Arbeitspapier Nr. 3 / 97.
- Hobbes, Thomas (1980 / 1651): *Leviathan*, Stuttgart.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaats, Frankfurt/M.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2000): *Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen*, Wiesbaden.
- Kollock, Peter (1998): Social Dilemmas: The Anatomy of Cooperation, in: *Annual Review of Sociology* 24, S. 183-214.
- Korpi, Walter (2001): Contentious Institutions: An Augmented Rational-Action Analysis of the Origins and Path Dependence of Welfare State Institutions in Western Countries, in: *Rationality and Society* 13, S. 235-277.
- Korpi, Walter (1980): Social Policy and Distributional Conflict in the Capitalist Democracies, in: *West European Politics* 3, S. 296-316.
- Leitner, Sigrid / Stephan Lessenich (2003): Assessing Welfare State Change: The German Social Insurance State between Reciprocity and Solidarity, in: *Journal of Public Policy* 23, S. 325-347.
- Lepsius, Rainer (1997): Vertrauen zu Institutionen, in: Stefan Hradil (Hrsg.), *Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften. Verhandlungen des 28. Kongresses der DGS in Dresden 1996*, Frankfurt / Main-New York, S. 283-293.
- Lessenich, Stephan (1999a): Ein (un)moralisches Angebot: Reziprozitätsfiktionen im modernen Wohlfahrtsstaat, in: Claudia Honegger / Stefan Hradil / Franz Traxler (Hrsg.), *Grenzenlose Gesellschaft?*, Opladen, S. 153-168.
- Lessenich, Stephan (1999b): Back to Basics? Vielfalt und Verfall wohlfahrtsstaatlich organisierter Solidarität in Europa, *Zeitschrift für Sozialreform* 45, S. 24-38.
- Luhmann, Niklas (1969): Legitimation durch Verfahren, Neuwied-Berlin.
- Luhmann, Niklas (1984): Die Differenzierung von Interaktion und Gesellschaft. Probleme der sozialen Solidarität, in: Robert Kopp (Hrsg.), *Solidarität in der Welt der 80er Jahre. Leistungsgesellschaft und Sozialstaat*, Basel-Frankfurt / Main, S. 76-96.
- Luhmann, Niklas (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt / Main.
- March, James G. / Johan P. Olsen (1989): *Rediscovering Institutions*, New York u.a.
- Margolis, Howard (1982): *Selfishness, Altruism and Rationality. A Theory of Social Choice*, Cambridge.
- Mau, Steffen (2002): Wohlfahrtsregimes als Reziprozitätsarrangements, in: *Berliner Journal für Soziologie* 12, S. 345-364.
- Mau, Steffen, (2004): Welfare Regimes and the Norms of Social Exchange, in: *Current Sociology* 52, S. 53-74.
- Maurer, Andrea / Michael Schmid (Hrsg.) (2002): Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen, Frankfurt / Main.
- McKenzie, Alexander J. (2005): The Evolutionary Foundations of Strong Reciprocity, in: *Analyse und Kritik* 27, S. 106-112.
- Miller, Max (1994): Ellbogenmentalität und ihre theoretische Apotheose, in: *Soziale Welt* 45, S. 5-15.
- Nunner-Winkler, Gertrud (1999): Moralische Integration, in: Jürgen Friedrichs / Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.), S. 293-319.
- Offe, Claus (1987): Democracy against the Welfare State? Structural Foundations of Neoconservative Political Opportunities, in: *Political Theory* 15, S. 501-537.

- Offe, Claus (1990): Akzeptanz und Legitimität strategischer Optionen in der Sozialpolitik, in: Christoph Sachße / Tristram H. Engelhardt (Hrsg.), Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt / Main, S. 179-202.
- Offe, Claus (1998a): Demokratie und Wohlfahrtsstaat: eine europäische Regimeform unter dem Streß der europäischen Integration, in: Wolfgang Streeck (Hrsg.), Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie: Herausforderungen für die Demokratietheorie, Frankfurt / Main-New York, S. 99-136.
- Offe, Claus (1998b): Der deutsche Wohlfahrtsstaat: Prinzipien, Leistungen, Zukunftsaussichten, in: Berliner Journal für Soziologie 8, S. 359-380.
- Olson, Mancur (1968): Die Logik kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, Tübingen.
- Opp, Karl-Dieter (1983): Die Entstehung sozialer Normen. Ein Integrationsversuch soziologischer, sozi-alpsychologischer und ökonomischer Erklärungen, Tübingen.
- Ostrom, Elinor (1990): Governing the Commons, Cambridge.
- Parsons, Talcott (1937): The Structure of Social Action, New York.
- Pies, Ingo (1996): Einleitung, in: Ingo Pies / Martin Leschke (Hrsg.), James Buchanans konstitutionelle Ökonomik, Tübingen, S. 1-18.
- Priddat, Birger (2004): Strukturierter Individualismus, Marburg.
- Prisching, Manfred (1996): Bilder des Wohlfahrtsstaates, Marburg.
- Raub, Werner / Thomas Voss (1990): Individual Interests and Moral Institutions. An Endogenous Approach to the Modification of Preferences, in: Michael Hechter / Karl Dieter Opp / Reinhard Wippler (Hrsg.), Social Institutions. Their Emergence, Maintenance and Effects, New York, S. 81-117.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt / Main.
- Richter, Rudolf / Eirik G. Furubotn (1999): Neue Institutionenökonomie, Tübingen.
- Rieger, Elmar / Stephan Leibfried (2004): Kultur versus Globalisierung, Frankfurt / Main.
- Rothstein, Bo (1998): Just Institutions Matter. The Moral and Political Logic of the Universal Welfare State, Cambridge.
- Rothstein, Bo (2001): The Universal Welfare State as a social dilemma, in: Rationality and Society 13, S. 213-233.
- Scharpf, Fritz (2000): Interaktionsformen. Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Opladen.
- Schmid, Michael (1994): Zur Evolution von Regeln, in: Horst Reimann / Michael Schmid (Hrsg.), Probleme moderner Gesellschaften, Opladen, S. 224-250.
- Schmid, Michael (1995): Soziale Normen und soziale Ordnung II. Grundriß einer Theorie der Evolution sozialer Normen, in: Berliner Journal Heft 1, S. 41-65.
- Schmid, Michael (1996): Das Problem der Normentstehung, in: Volker Gadenne / Hans Jürgen Wendel (Hrsg.), Rationalität und Kritik, Tübingen, S. 151-182.
- Schmidt, Vivian (2000): Values and Discourses in the politics of Adjustment, in: Fritz W. Scharpf / Vivian A. Schmidt (Hrsg.), Welfare and Work in the Open Economy. Vol. I: From Vulnerability to Competitiveness, Oxford, S. 229-309.
- Soeffner, Hans Georg (2000): Gesellschaft ohne Baldachin. Über die Labilität von Ordnungskonstruktionen, Weilerswist.
- Stjerno, Steinar / Asbjorn Johannessen (2004): Attitudes of solidarity in Western Europe. Oslo University College, HiO.report no 23.
- Streeck, Wolfgang (2000): Wohlfahrtsstaat und Markt als moralische Einrichtungen: Ein Kommentar, in: Karl Ulrich Mayer (Hrsg.), Die beste aller Welten? Markoliberalismus versus Wohlfahrtsstaat, Frankfurt / Main, S. 135-167.
- Titmuss, Richard (1963): Essays on the Welfare State, 2. Aufl., London.
- Titmuss, Richard (1970): The Gift Relationship. From human blood to social policy, London.

- Tragl, Torsten (2000): Solidarität und Sozialstaat. Theoretische Grundlagen, Probleme und Perspektiven des modernen sozialpolitischen Solidaritätskonzeptes, München.
- Ullmann-Margalit, Elinor (1977): The Emergence of Norms, Oxford.
- Ullrich, Carsten G. (2000): Solidarität im Sozialversicherungsstaat. Die Akzeptanz des Solidarprinzips in der gesetzlichen Krankenkasse, Frankfurt / Main-New York.
- Van Oorschot, Wim (1999): The Legitimacy of welfare. A Sociological Analysis of Motives for Contributing to welfare schemes, WORC Paper, Tilburg University.
- Voss, Thomas (1985): Rationale Akteure und soziale Institutionen. Beitrag zu einer endogenen Theorie des sozialen Tauschs, München.
- Wiesenthal, Helmut (1987): Rational Choice. Ein Überblick über Grundlinien, Theoriefelder und neuere Themenakquisition eines sozialwissenschaftlichen Paradigmas, in: Zeitschrift für Soziologie 16, S. 434-449.
- Wilensky, Herbert (1975): The welfare state and equality: structural and ideological roots of public expenditure, Berkeley.
- Zintl, Reinhard (1999): Institutionen und gesellschaftliche Integration, in: Jürgen Friedrichs / Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.), S. 179-198.

Prof. Dr. Ursula Dallinger
Professur für Soziologie/Sozialpolitik
Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier
dallinger@uni-tier.de